

*Bayerisches Staatsministerium der Justiz
- Landesjustizprüfungsamt -*

Erste Juristische Staatsprüfung 2021/2

A u f g a b e 5

(Arbeitszeit: 5 Stunden)

Erste Juristische Staatsprüfung 2021/2

A u f g a b e 5

(Arbeitszeit: 5 Stunden)

In der bayerischen kreisangehörigen Gemeinde Neukirchbach (N) gibt es einen einzigen Friedhof. Friedhofsträger ist die Gemeinde.

Georg Ginster (G) hat seine verstorbene Mutter auf dem Friedhof beisetzen lassen. Dafür hat er ein Grabrecht an der Grabstätte Nr. 12/17 erworben. Auf den anderen Gräbern befinden sich Grabmale aus Naturstein und Metallkreuze sowie auf frischen Gräbern einzelne Holzkreuze. Kein Grabmal ist höher als 1,50 Meter. Mit Hilfe eines Freundes errichtet Georg Ginster auf der Grabstätte seiner Mutter eine 2,10 Meter hohe Stele aus rotem Acrylglas. Die Stele ist so stabil gefertigt und so fest im Boden verankert, dass sie weder umstürzen noch abbrechen kann. Eine Genehmigung für das Aufstellen der Stele hat Georg Ginster bei der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Neukirchbach nicht eingeholt.

Kurz darauf erhält Georg Ginster von der Friedhofsverwaltung ein Schreiben, in dem ausgeführt wird, dass das Aufstellen der Stele ohne die erforderliche Genehmigung nicht gestattet sei und mit einem Bußgeld geahndet werden könne. Auch sei die Stele nicht genehmigungsfähig. Zum würdigen Erscheinungsbild des Friedhofs gehöre eine gewisse Einheitlichkeit der Gestaltung, die durch §§ 9 und 17 der Friedhofssatzung sichergestellt werde. Diese Gestaltungsvorschriften orientierten sich am traditionellen Erscheinungsbild des Friedhofs. Die viel zu hohe Stele aus Acrylglas sei damit unvereinbar. Daher gebe man Georg Ginster Gelegenheit, die Stele innerhalb eines Monats zu entfernen. Anderenfalls müsse er mit einer Beseitigungsanordnung rechnen.

Georg Ginster erwidert kurz vor Ablauf der gesetzten Frist, dass seine Mutter ein herausragendes Denkmal verdient habe. Das Aufstellen könne ihm nach Art. 2 Abs. 1 GG niemand verwehren. Auch die Friedhofssatzung müsse sich an diesem Grundrecht messen lassen.

Da es in der Gemeinde noch nie Verstöße gegen §§ 17 und 18 der Friedhofssatzung gegeben hat, legt die erste Bürgermeisterin die Sache dem Gemeinderat vor, der in einem ordnungsgemäßen Verfahren beschließt, gegen Ginster den folgenden Bescheid zu erlassen:

"1. Die Acrylglas-Stele auf der Grabstätte Nr. 12/17 ist zu beseitigen.

2. Für den Fall, dass Sie die Stele nicht innerhalb von sechs Wochen nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides entfernt haben, wird die Ersatzvornahme in der Form der Beseitigung durch Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung angedroht. Die Kosten der Ersatzvornahme, die Sie dann zu tragen haben, werden auf 150,- € veranschlagt."

Der von der ersten Bürgermeisterin unterzeichnete Bescheid vom 1. September 2021 wird Ginster - mit einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung versehen -

am 4. September 2021 ordnungsgemäß zugestellt. Zur Begründung des auf Art. 7 Abs. 2 LStVG gestützten Bescheids heißt es unter anderem, dass die Stele weder genehmigt worden sei noch den Vorschriften der Friedhofssatzung entspreche. Die Stele falle in krasser Weise aus dem Rahmen und störe damit den besonderen Frieden des sorgfältig gestalteten Ortes. Sie sei unschicklich i.S.v. Art. 149 Abs. 1 Satz 1 BV und verstoße gegen die Würde des Friedhofs i.S.v. Art. 8 Abs. 1 BestG. Zwar sei es legitim, dass Ginster seine verstorbene Mutter ehren wolle. Im Interesse der anderen Nutzungsberechtigten müsse aber sichergestellt werden, dass alle Gräber zur Geltung kämen. Daher müssten Gestaltungen vermieden werden, die besonders unruhig und effektheischend seien oder sonst so aufdringlich wirkten, dass sie Ärgernis erregen und das Totengedenken stören könnten. Genau das sei bei der Stele, die alles andere in den Schatten stellen wolle, der Fall. Die Androhung der Ersatzvornahme sei rechtmäßig, da Ginster sich weigere, die Stele selbst zu beseitigen.

Georg Ginster reicht beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht gegen den Bescheid am 15. September 2021 schriftlich Klage gegen die Gemeinde Neukirchbach ein. Die Beseitigungsanordnung könne schon deshalb nicht auf Art. 7 Abs. 2 LStVG gestützt werden, weil die Stele absolut stand- und bruchstabil sei. Soweit die Friedhofssatzung besondere Anforderungen an Grabmale stelle, sei dies nicht mit höherem Recht vereinbar. Im Übrigen hätte die Gemeinde doch erst anderweitig versuchen müssen, Ginster zu einer Beseitigung der Stele zu bringen, bevor sie ihm damit drohe, diese auf seine Kosten beseitigen zu lassen. Schließlich sei es zwar plausibel, dass die Friedhofsverwaltung für die Beseitigung 150,- € aufwenden müsse. Er selbst könne die Beseitigung aber viel billiger vornehmen. Daher sei es unangemessen, ihm 150,- € in Rechnung stellen zu wollen.

Vermerk für die Bearbeitung:

In einem Gutachten, das - gegebenenfalls hilfsgutachtlich - auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind die Erfolgsaussichten der von Georg Ginster erhobenen Klage zu prüfen.

Hinweise:

1. Die Satzung über die Benutzung des Friedhofs der Gemeinde Neukirchbach (Friedhofssatzung) enthält unter anderem die folgenden Vorschriften; weitere Vorschriften der Satzung sind für die Bearbeitung ohne Relevanz.

§ 9 Gestaltungsgrundsätze. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

bitte wenden!

§ 17 Gestaltungsvorschriften für Grabmale. (1) Auf Grabstätten sind stehende Grabmale bis zur Höhe von 1,50 Meter zugelassen.

(2) Zugelassen sind Grabmale aus witterungsbeständigem Naturstein, Metall und Holz.

(...)

§ 18 Genehmigungserfordernis. (1) ¹Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. ²Antragsberechtigt ist der Inhaber des Grabrechts.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung entspricht.

(...)

§ 19 Fundamentierung und Befestigung.

(...)

§ 26 Ordnungswidrigkeiten. Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße bis zu 2.500,- € belegt werden, wer vorsätzlich

1. (...)

2. ohne die nach § 18 Abs. 1 Satz 1 erforderliche Genehmigung oder abweichend von der Genehmigung Grabmale errichtet oder ändert,

(...)

2. Auf Art. 83 Abs. 1, Art. 149 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Bayern (BV), abgedruckt in Ziegler/Tremel, Gesetze des Freistaates Bayern, Nr. 850, sowie Art. 8 Abs. 1, Art. 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Bestattungsgesetz (BestG), abgedruckt in Ziegler/Tremel, Gesetze des Freistaates Bayern, Nr. 99, wird hingewiesen. Andere Vorschriften der Verfassung des Freistaates Bayern und des Bestattungsgesetzes sowie die Bestattungsverordnung bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht.

3. Es ist davon auszugehen, dass die Bayerische Bauordnung (BayBO) keine Anwendung findet.